Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel: Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden kurz: "Versicherungsmakler") und dem Versicherungskunden als vereinbart und bilden fortan eine für den Versicherungskunden und den Versicherungsmakler verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen beiden sowie bei Abwicklung der Geschäftsfälle. Der Versicherungsmakler erklärt, ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) tätig zu werden und Verträge abzuschließen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Versicherungskunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

Artikel 1 Auftrag und Pflichten des Versicherungsmaklers

Der Makler übernimmt für den Kunden (Vollmachtgeber) die Beratung, die anschließende Vermittlung und in Abstimmung mit dem Kunden den Abschluss von Versicherungsverträgen zu marktüblichen Konditionen und adäquaten Prämien. Diese gemeinsam zustande gekommenen Verträge sowie die bestehenden Verträge werden - sofern letztere dem Makler bekannt sind - im Interesse des Kunden durch den Makler verwaltet und betreut. Ausgenommen davon bleiben jene Verträge, deren Verwaltung und Prüfung sich der Kunde vorbehält. Die Einschaltung eines zweiten Versicherungsmaklers bei aufrechter VerCon-Vollmacht ist unzulässig.

Die Betreuung und Verwaltung der Verträge erfolgt prinzipiell gemäß § 3 und § 28 Maklergesetz. Die Dienstleistung umfasst:

- Nach Rücksprache mit dem Kunden Anpassung des Versicherungsschutzes auf die Verhältnisse des Kunden, seine Bedürfnisse oder auch als Folge der Marktentwicklung
- Kontrolle der uns vorliegenden Prämienrechnungen und der Versicherungsdokumente
- Aufklärung über Formalerfordernisse der Versicherungsverträge
- sachkundige Beratung des Vollmachtnehmers in Versicherungsangelegenheiten
- gemeinsame Erhebungen der risikorelevanten Umstände und Sachverhalte in Vertrags- und Schadensangelegenheiten.
- Vorbereitung der Entscheidung über die Erlangung von Versicherungsschutz
- Prüfung der Solvenz des Versicherers
- laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes
- Hilfestellung bzw. in Absprache mit dem Kunden Regulierung von Großschäden ab € 10.000.000
- Unterstützung des Kunden bei Abwicklungen im Schadensfall und Überwachung der Schadensregulierung durch den Versicherer. Für Schäden, welche dem Vertragsstand vor Vollmachterteilung zuzuordnen sind, besteht keine Haftung des Maklers und werden solche Schäden ausschließlich aufgrund einer Sondervereinbarung abgewickelt.

Der Makler ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden bevollmächtigt, gewünschten Versicherungsschutz im Namen und für Rechnung des Kunden bei einem Versicherer zu beantragen, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben sowie solche entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Verlängerung, Änderung, den Ersatz oder die Erneuerung sowie die Kündigung bestehender Versicherungsverträge. Alle Entscheidungen werden schriftlich im Einvernehmen mit dem Kunden getroffen.

Der gesamte Geschäftsverkehr zwischen dem Kunden und den Versicherern wird über den Makler abgewickelt.

Artikel 2 Pflichten des Auftraggebers

Der Kunde (Vollmachtgeber) verpflichtet sich alle notwendigen und angeforderten Informationen und Unterlagen vollständig, korrekt und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Änderungen im Unternehmen, in den Betriebstätigkeiten oder bei Risikobewertungen sind dem Makler unverzüglich anzuzeigen.

Insbesonders verpflichtet sich der Kunde bei der Erhebung der Risikosituation aktiv mitzuwirken und sämtliche bekannten gefahrerheblichen Umstände mitzuteilen, sowie die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem Makler bekanntzugeben.

Alle aus den Versicherungsverträgen erwachsenden Verpflichtungen wie Obliegenheiten, Prämienzahlung, Dauerrabattrückforderungen, Regressforderungen, etc. sind vom Kunden zu erfüllen soweit sie nicht schriftlich dem Makler übertragen wurden

Der Kunde anerkennt, dass jedes von VerCon erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreiterungen, Änderungen oder Ergänzungen, vor allem aber die Weitergabe an dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von VerCon.

Artikel 3 Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig die gesetzlichen Bestimmungen zum Vertrauensschutz und Datenschutz einzuhalten. Darunter fallen jedoch nicht allgemein bekannte oder veröffentlichte Informationen. Die Weitergabe der Daten an Dritte für die Durchführung des Auftrags ist gestattet. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich der ihm von Dritten überlassenen Daten und stellt den Makler von allfälligen Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 4 Haftung

Die Haftung des Maklers und seiner Erfüllungsgehilfen ist mit Ausnahme von Geschäften, die im Rahmen des Konsumentenschutzgeschäftes getätigt werden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Personenschäden besteht eine unbegrenzte Haftung, für Sach-Vermögensschäden ist die Haftung mit der gesetzlichen Mindestpflichtversicherungssumme pro Schaden und pro Jahr begrenzt.

Keine Haftung besteht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Kunden / Vollmachtgeber zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen. Daraus ergebende Minderleistungen oder Leistungsausfälle des Maklers hat der Auftraggeber zu verantworten und befreien den Makler von seiner Leistungsverpflichtung. Eine Haftung aus nicht vom Makler vermittelten Versicherungsverträgen oder Dienstleistungen besteht nicht. Die Haftung des Makler für Versicherungsschutz im Rahmen des vorgeschlagenen Deckungskonzeptes iSd §28(1) MaklerG beginnt erst ab dem definitiven Auftrag des Kunden zur Indeckungnahme. Für bestehende Deckungslücken wird keine Haftung übernommen. Bis zur Besprechung der Risikoanalyse und der Eindeckung des erneuerten Deckungskonzepts ist eine Haftung ausgeschlossen.

Es besteht nur eine Haftung für bereits im Vorfeld getätigte Beratungsgespräche, wenn die Indeckungnahme / Vertragsabschluss über den Makler erfolgt.

Artikel 5 Provision, Honoraranspruch

Die Tätigkeit des Maklers wird mit der Provision des Versicherers abgegolten. Zusätzliche Dienstleistungen, wie separate Risikobewertungen, Beurteilungen von Schätzungen und Gutachten, Austragung von Fremdschäden, etc. bedürfen einer separaten Vereinbarung.

Artikel 6 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsbedingungen gelten für Dauer der Geschäftsbeziehung. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächsten Quartal mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Bei groben Verstößen des Kunden gegen die Bestimmungen dieses Vertrages ist der Makler berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen. Diese Regelung gilt analog für den Kunden.

Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Sollten einzelne Regelungen rechtlich unwirksam sein, bleiben die anderen Bestimmungen des Vertrages in Kraft.

Daten des Maklerunternehmens

VerCon Wirtschaftsberatung GmbH, FN 212770y

Karl-Leitl Straße 1, 4048 Linz-Puchenau, , Gew. Reg. Nr. 1465912

Standort Wien: Fütterergasse 1/5, 1010 Wien, Gew. Reg. Nr. 990 101426R01/08

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers (Kunde)

Unterschrift VerCon